



Statuten senio Region Baden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „senio Region Baden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zur Verbesserung der Leserlichkeit wird nur die männliche Form verwendet. Diese gilt aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Er ist ein Forum für alle an Alters- und Generationenfragen sowie am öffentlichen Leben in der Region Baden interessierten Menschen und Institutionen.
- Er nimmt die Interessen und Bedürfnisse der älteren Menschen wahr mit dem Ziel, ihre Lebensqualität zu erhalten.
- Er organisiert regelmässig öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie kulturelle Veranstaltungen in für ältere Menschen geeignetem Rahmen.
- Er sorgt dafür, dass Anliegen in die politischen Gremien getragen und dort behandelt werden.
- Er betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit.
- Er nimmt Stellung und nimmt teil bei Vernehmlassungen zu aktuellen und zu geplanten Angeboten, Konzepten, Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen von Behörden sowie von Organisationen / Institutionen, die ältere Menschen in der Region Baden betreffen.
- Er fördert die sozialen Kontakte unter den Mitgliedern.
- Er arbeitet mit anderen Organisationen / Institutionen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- Er ist Mitglied beim Aargauischen Seniorenverband ASV.

3. Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Paarmitgliedern und Kollektivmitgliedern (Institutionen/Organisationen).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Mitgliederbeitrag über zwei Jahre nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Projektgruppen
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu richten.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Kategorie bestimmt die Anzahl Stimmen: Einzelmitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder haben eine Stimme, Paarmitglieder haben zwei Stimmen. Kollektivmitglieder bestimmen ihren Vertreter selbständig.

Aufgaben und Befugnisse

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Entscheid über wichtige, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal elf Personen (Präsident, Vizepräsident und sechs bis neun weiteren Vorstandsmitgliedern).

Er konstituiert sich selbst. Er wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Von Paar- und Kollektivmitgliedern kann höchstens eine Person dem Vorstand angehören.

- Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und verwaltet die Finanzen des Vereins.
- Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen und koordiniert deren Tätigkeit. Für die Dauer ihrer Tätigkeit kann eine Projekt- oder Arbeitsgruppe ein Mitglied in den Vorstand delegieren. Es hat kein Stimmrecht.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

7. Die Projektgruppen

Die Projektgruppen setzen sich aus Personen zusammen, die während einer beschränkten Zeitdauer ein bestimmtes Thema bearbeiten. Die Projektgruppen erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

8. Die Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für die Bearbeitung von zeitlich unbestimmten Aufgaben eingesetzt. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand über Ihre Tätigkeiten und über die Resultate Bericht.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern zwei Personen für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung. Die Revisionsstelle stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

10. Finanzierung / Mitgliederbeitrag

Der Verein finanziert seine Aufwendungen mit Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und anderen Einkünften. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Arbeits- und Projektgruppen führen keine eigene Kasse. Diese wird falls notwendig vom Vorstand als separates Konto in der Vereinsrechnung geführt.

11. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Eine Vereinsauflösung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein allfälliges Vereinsvermögen geht dann an einen anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

12. Schlussbestimmungen

Alles in diesen Statuten Unerwähnte wird gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt.

Diese revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. September 2023 genehmigt und treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Vereins Seniorenrat Region Baden SRRB vom 20. März 2014.

Baden, 27. September 2023

Präsident:

Aktuar:

Kassier:

Martin Langenbach

Lukas Voegele

Beatrix Mathiasen